pensionskasse
STADT ZÜRICH

Organisationsreglement

Beschluss des Stiftungsrates vom 15. April 2025

2025

Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Zürich

Stiftungsratsbeschluss vom 15. April 2025

(Ersetzt das Organisationsreglement vom 2. Juli 2024)

Pensionskasse Stadt Zürich
Morgartenstrasse 30 | Postfach | 8036 Zürich
Tel. 044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 4
Art. 1 Inhalt 4

2 STIFTUNGSRAT 4
Art. 2 Führungsverantwortung 4
Art. 3 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben 4
Art. 4 Weitere Aufgaben 5
Art. 5 Vertretung der Pensionsberechtigten 5

3 STIFTUNGSAUSSCHUSS UND ANLAGEKOMMISSION 6
Art. 6 Aufgaben des Stiftungsausschusses 6
Art. 7 Aufgaben der Anlagekommission 6

4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 7
Art. 8 Entscheidungsverfahren 7
Art. 9 Integrität und Loyalität 8
Art. 10 Vertraulichkeit und Einsichtsrechte 8
Art. 11 Entschädigung 8
Art. 12 Dienstreisen ins Ausland 9

5 GESCHÄFTSSTELLE 10
Art. 13 Geschäftsleitung 10
Art. 14 Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Geschäftsleitung 10
Art. 15 Geschäftsbereichsleitung 10

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11
Art. 16 Änderung des Reglements 11
Art. 17 Inkrafttreten 11

1 EINLEITUNG

Art. 1 Inhalt

[1] Dieses Reglement beschreibt die Aufgaben des obersten Organs sowie seiner Suborgane, legt deren Entscheidungsverfahren fest und regelt die Organisation der Geschäftsstelle.

[2] Die Zusammensetzung, das Präsidium sowie die Wahl des Stiftungsrats und seiner Suborgane sind im Wahlreglement beschrieben.

2 STIFTUNGSRAT

Art. 2 Führungsverantwortung

[1] Der Stiftungsrat als oberstes Organ leitet die Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er vertritt die Stiftung in allen nicht delegierten Aufgaben nach aussen.

[2] Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

[3] Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsleitung.

Art. 3 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Das oberste Organ nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

a) Festlegung des Finanzierungssystems;
b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
c) Erlass und Änderung von Reglementen;
d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
f) Festlegung der Organisation;
g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
i) Sicherstellung der Erst- und Weiterausbildung der Versicherten- und Arbeitgebervertreter;
j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
k) Ernennung und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;

o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
p) Festlegung des Verhältnisses zu den Angeschlossenen Unternehmen und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Unternehmen.

Art. 4 Weitere Aufgaben

[1] Das oberste Organ kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

[2] Das oberste Organ nimmt weiter folgende Aufgaben wahr:

a) Bestimmung des externen Global Custodian zur administrativen und buchhalterischen Konsolidierung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwaltungen;
b) Bestimmung der externen Strategieberatung sowie Ernennung von externen beratenden Mitgliedern der Anlagekommission;
c) Bestimmung eines unabhängigen Investment Controlling;
d) Überwachung der Vermögensverwaltungskosten;
e) Regelung der Ausübung des Stimmrechts an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften;
f) Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und der Interessenkonflikte;
g) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und des Eintrags ins Handelsregister;
h) Regelung der Anstellungsbedingungen und Unterschriftenregelung des Personals der Stiftung;
i) Genehmigung des Verwaltungsbudgets und der Ausgabenentscheide ab CHF 1’000’000;
j) Abschluss von Anschlussverträgen bei Arbeitgebern mit mehr als 2’000 Versicherten;
k) Weitere in Reglementen oder Konzepten genannte Aufgaben.

Art. 5 Vertretung der Pensionsberechtigten

[1] Die Vertretung der Pensionsberechtigten nimmt mit beratender Stimme und eigenem Antragsrecht – jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht - im Stiftungsrat Einsitz.

[2] Im Übrigen sind die für die Mitglieder des Stiftungsrats geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

3 STIFTUNGSAUSSCHUSS UND ANLAGEKOMMISSION

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsausschusses

[1] Dem Stiftungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

a) Antragstellung zu allen Geschäften des Stiftungsrats, welche nicht die Vermögensanlagen betreffen (bei der Wahl des für die Vermögensanlagen zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung erfolgt der Antrag in Absprache mit der Anlagekommission);
b) Überwachung der Geschäftstätigkeit in Bezug auf die aktuarischen Geschäfte und die Organisation;
c) Festlegung von Anstellungsbedingungen und Lohn der Mitglieder der Geschäftsleitung;
d) Ausgabenentscheide von CHF 250‘000 bis CHF 1’000’000;
e) Abschluss von Anschlussverträgen bei Arbeitgebern von 200 bis 1’999 Versicherten;
f) Weitere Aufgaben, die ihm vom Stiftungsrat übertragen werden.

[2] Der Stiftungsausschuss kann für einzelne Aufgabengebiete die Vorbereitung und den Vollzug seiner Entscheide an einen Ausschuss übertragen und regelt dessen Organisation.

Art. 7 Aufgaben der Anlagekommission

[1] Die Anlagekommission ist das für die Vermögensanlagen der Stiftung verantwortliche Fachorgan. Sie stellt dem Stiftungsrat Antrag zu allen die Vermögensanlagen betreffenden Geschäften und leitet den Vollzug.

[2] Im Einzelnen hat die Anlagekommission folgende Aufgaben:

a) Feinaufteilung der Anlagestrategie, soweit dies für den Vollzug nötig ist;
b) Bestimmung der Anlageinstrumente, soweit diese nicht vom Stiftungsrat im Rahmen des Anlagekonzepts vorgegeben sind;
c) Umschreibung der Vermögensverwaltungsmandate (Bestimmung, wie die Anlagekategorien auf Mandate verteilt werden, Umschreibung der Anlagevorgaben für diese Mandate);
d) Umschreibung der Kriterien und des Verfahrens für die Vergabe und Überwachung von Mandaten;
e) Bestimmung der externen Vermögensverwaltungen (in der Regel als diskretionäres Mandat, ausnahmsweise als Beratungsmandat) bzw. Entscheid über Beteiligungen an kollektiven Vermögen;
f) Regelung der Liquiditätsplanung und -kontrolle;
g) Festlegung der Mittel, die für neue Hypothekardarlehen zur Verfügung stehen, und Regelung der Prioritäten für die Zuteilung dieser Mittel;
h) Bestimmung von themenspezifischen Beratungen;
i) Festlegung der Verträge und Pflichtenhefte für den externen Global Custodian, die externen Beratungen und das Investment Controlling;
j) Festlegung der Kriterien und Entscheidungsprozesse für wichtige Umsetzungsfragen;
k) Durchführung von Massnahmen, mit denen innerhalb der Vorgaben des Stiftungsrats das Rendite-Risiko-Verhältnis des Stiftungsvermögens verbessert werden kann. Beispielsweise der Einsatz von besonderen Instrumenten, mit denen Kosten kompensiert oder eingespart bzw. Einnahmen generiert werden können;

l) Laufende Überwachung des Gesamtvermögens und der Entwicklung der einzelnen Anlagekategorien im Vergleich zur Anlagestrategie;

m) Laufende Überwachung der gesamten Anlagetätigkeit, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Anlagevorgaben und -ziele durch die einzelnen Vermögensverwaltungen;

n) Entscheid über die Ausübung des Stimmrechts an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften im Einzelfall oder Erteilung von entsprechenden Mandaten im Rahmen der vom Stiftungsrat getroffenen Regelung;

o) Wahrnehmung der Interessen der Stiftung im Vermögensbereich gegenüber Dritten einschliesslich Regelung oder Entscheid betreffend Anhebung von Prozessen, Abschluss von Vergleichen und Beizug von Rechtsvertretungen;

p) Bestimmung der Geschäftspartner zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs;

q) Weitere Aufgaben, die ihr vom Stiftungsrat übertragen werden.

[3] Die Anlagekommission kann für einzelne Aufgabengebiete die Vorbereitung und den Vollzug ihrer Entscheide an Ausschüsse oder Fachkommissionen übertragen und regelt deren Organisation.

4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 8 Entscheidungsverfahren[1]

[1] Sitzungen werden bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Präsidiums oder eines Drittels der Mitglieder durchgeführt. Sie werden grundsätzlich vor Ort durchgeführt. Bei Bedarf ist eine hybride oder virtuelle Sitzung möglich. Die Vorschriften des Aktienrechts über die Verwendung elektronischer Mittel sind sinngemäss anwendbar. Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

[2] Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Stiftungsausschuss und in der Anlagekommission herrscht Stimmzwang.

[3] Beschlüsse zu Sachgeschäften werden in offener Abstimmung gefasst. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Für den Abschluss von Anschlussverträgen mit Arbeitgebern, die mehr als 2’000 Versicherte haben, ist im Stiftungsrat Zweidrittelsmehrheit erforderlich.

[4] Beschlüsse werden gestützt auf schriftliche Unterlagen gefasst, welche in der Regel spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt werden.

[5] Geschäfte bestehend aus Antrag und Begründung können auf dem Zirkularweg erledigt werden, wenn kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt. Eine Abstimmung über E-Mail ist möglich. Der Beschluss ist zu protokollieren und an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnisnahme zu traktandieren.

[6] Bei Dringlichkeit entscheidet ein Mitglied des Präsidiums. Solche Entscheide, zusammen mit ihrer Begründung, sind auf die nächste ordentliche Sitzung zur Kenntnisnahme zu traktandieren.

[1] Geändert am 15. April 2025 mit Wirkung ab sofort

[7] Ein Mitglied des Präsidiums oder eine Mehrheit der Mitglieder kann zu den Sitzungen bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.

Art. 9 Integrität und Loyalität

[1] Die Vorschriften zur Integrität und Loyalität werden in einem separaten Reglement geordnet.

[2] Die mit der Geschäftsleitung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen oder Institutionen legen einmal jährlich ihre Interessenbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offen. Bei den Stiftungsorganen erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

[3] Die mit der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Institutionen geben dem Stiftungsrat einmal jährlich eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass sie sämtliche Vermögensvorteile gemäss BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben.

Art. 10 Vertraulichkeit und Einsichtsrechte

[1] Die Stiftungsorgane, ihre Beauftragten sowie alle Personen, die an Sitzungen der Organe teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mit Ausnahme der öffentlich zugänglichen Informationen behandeln sie alle übrigen Informationen und Dokumente vertraulich, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Stiftung Kenntnis erhalten. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

[2] Die Mitglieder des Stiftungsrats und die Vertretungen der Pensionsberechtigten haben Einsicht in die Protokolle und Unterlagen der Suborgane. Die Unterlagen werden nach Abschluss der Behandlung im Subgremium und allfälliger Vertragsverhandlungen mit Dritten zur Verfügung gestellt. In Bezug auf besonders schützenswerte Personendaten wird die Einsicht zusätzlich eingeschränkt.

[3] Ausscheidende Mitglieder haben als vertraulich bezeichnete Unterlagen spätestens 10 Jahre nach ihrem Ausscheiden zu vernichten bzw. zu löschen. Auf begründetes Gesuch können sie bei der Geschäftsstelle in diejenigen Unterlagen Einsicht nehmen, zu denen sie während ihrer Amtsperiode Zugang hatten.

Art. 11 Entschädigung[2]

[1] Die Mitglieder erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung gemäss folgender Tabelle. Bei Mitgliedschaft in mehreren Organen kumulieren sich die entsprechenden Beträge.

	Stiftungsrat CHF	Stiftungsausschuss CHF	Anlagekommission CHF
Präsident/in	24‘000	32‘000	60‘000
Vizepräsident/in	18‘000	24‘000	45‘000
Übrige Mitglieder	12‘000	16‘000	30‘000

[2] Geändert am 15. April 2025 mit Wirkung ab sofort

[2] Im Weiteren steht den Mitgliedern ein Sitzungsgeld zu. Dies gilt sowohl für die Sitzungen des Stiftungsrats und seiner Suborgane wie auch für die zusätzlichen Sitzungen des Wahlbüros gemäss Wahlreglement. Das Sitzungsgeld bemisst sich nach den Ansätzen für Ratssitzungen des Gemeinderates von Zürich.

[3] Die Entschädigung wird bei der Pensionskasse Stadt Zürich versichert, sofern die Voraussetzungen für eine Aufnahme gemäss Vorsorgereglement gegeben sind. Zur Ermittlung des koordinierten Lohns wird eine Entschädigung von CHF 12’000 als Beschäftigungsgrad von 10 % aufgefasst. Die Pensionskasse beteiligt sich nicht an den Kosten für den Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente und die Weiterversicherung nach Entlassung.

[4] Beim Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen werden die Kurskosten und Spesen vergütet.

[5] Die Anlagekommission regelt die Entschädigung der von ihr gemäss Art. 7 Abs. 3 eingesetzten Gremien.

[6] Die Vertretungen der Pensionsberechtigten haben denselben Anspruch auf Entschädigung wie die übrigen Mitglieder.

[7] Es besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Art. 12 Dienstreisen ins Ausland[3]

[1] Die personalrechtlichen Bestimmungen der Stadt Zürich zu Dienstreisen ins Ausland und zu Flugreisen sind sinngemäss anwendbar.

[2] Die Präsidentin/der Präsident des Stiftungsrats ist zuständig für die Bewilligung von Dienstreisen ins Ausland,

a) wenn sie/er selbst eine Reise antritt;

b) Mitglieder des Stiftungsrats oder seiner Subgremien eine Reise antreten.

[3] Sie/er kann ausnahmsweise Flugreisen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

[4] Für die Zustimmung zu Flugreisen der Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Anlagen und dessen Bereichsleitung ist die Präsidentin/der Präsident der Anlagekommission zuständig, für die Mitarbeitenden der Geschäftsbereiche Vorsorge und Zentrale Dienste und dessen Bereichsleitung die Präsidentin/der Präsident des Stiftungsausschusses.

[3] Eingefügt am 15. April 2025 mit Wirkung ab sofort

5 GESCHÄFTSSTELLE

Art. 13 Geschäftsleitung

[1] Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus den Leitungspersonen der drei Geschäftsbereiche Versicherung, Anlagen und Zentrale Dienste.

[2] Der Stiftungsrat bestimmt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertretung.

Art. 14 Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Geschäftsleitung

[1] Dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben:

a) Führung des Sekretariats für die Stiftungsorgane;
b) Antragstellung zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Stiftungsorgane;
c) Vollzug der Beschlüsse der Stiftungsorgane und aller in Reglementen oder Konzepten umschriebenen Aufgaben, für die nicht ein Stiftungsorgan zuständig ist;
d) Regelmässiges Reporting an die Stiftungsorgane über den Geschäftsverlauf;
e) Operative Leitung der Geschäftsstelle;
f) Ausgabenentscheide bis CHF 250’000;
g) Abschluss von Anschlussverträgen bei Arbeitgebern mit weniger als 200 Versicherten;
h) Ernennung und Abberufung von Vertrauensärzten bzw. –ärztinnen;
i) Vereinbarungen mit Personalverbänden über die Verrechnung von Verbandsbeiträgen mit Pensionszahlungen im Einverständnis der betreffenden Versicherten und gegen kostendeckende Fakturierung des Aufwands;
j) Führen einer Statistik über die Zustimmung zu Flugreisen zu Handen des Stiftungsrates.[4]

[2] Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten an Mitglieder der Geschäftsleitung oder ihm bzw. ihr unterstellte Mitarbeitende übertragen.

Art. 15 Geschäftsbereichsleitung

[1] Die Geschäftsbereichsleitung ist für die Erreichung der Ziele ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.

[2] Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten richten sich nach dem Personalreglement und der Stellenbeschreibung und umfassen im Wesentlichen die Organisation ihres Geschäftsbereichs im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats sowie der Führung und Förderung der Mitarbeitenden ihres Geschäftsbereichs.

[3] Die Geschäftsbereichsleitung ist zuständig für die Bewilligung von Dienstreisen ins Ausland für sich und die Mitarbeitenden ihres Geschäftsbereichs. Bei Flugreisen holt sie vorgängig die Zustimmung der zuständigen Präsidentin/des zuständigen Präsidenten ein.[5]

[4] Eingefügt am 15. April 2025 mit Wirkung ab sofort
[5] Eingefügt am 15. April 2025 mit Wirkung ab sofort

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Änderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

Art. 17 Inkrafttreten[6]

Das vorliegende Reglement tritt auf den 15. April 2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 2. Juli 2024 vollständig.

[6] Geändert am 15. April 2025 mit Wirkung ab sofort